

Benützungsordnung (Hausordnung) Mehrzweck- und Sportanlagen



1.1. Öffnungszeiten

- Schulbetrieb: Montag bis Freitag, 07.30 bis 17.00 Uhr
- Trainingsbetrieb: Montag bis Freitag, 17.00 bis 22.00 Uhr
- Matchbetrieb während Fussballsaison: Samstag und Sonntag, 08.00 bis 22.00 Uhr
- Die Mehrzweck- und Sportanlagen dürfen täglich (Montag bis Sonntag) bis 22.00 Uhr benutzt werden.
- Das Schulareal ist bis spätestens um 22.30 Uhr zu verlassen.
- Beim Verlassen der Anlagen und des Schulareals ist auf die Anwohner Rücksicht zu nehmen und unnötiger Lärm zu vermeiden.
- Während den Schulferien und an gesetzlichen Feiertagen sind die Anlagen grundsätzlich geschlossen.
- Allfällige weitere Schliessungszeiten der Anlagen werden frühzeitig kommuniziert.
- Die im Belegungsplan oder in der Bewilligung vermerkten Benützungszeiten sind verbindlich.

1.2. Schlüssel und Schlüsselträgerträgerin/Schlüsselträger



- Die Vereine erhalten die jeweils erforderlichen Schlüssel nur gegen Quittung. Sie haben eine Person zu bezeichnen, die sowohl für die Schlüssel als auch für die Schliessung der Türen verantwortlich ist. Die Schlüssel werden durch die Hauswartin oder den Hauswart abgegeben. Vorgängig, ist beim Sekretariat des Schulverbands Hermrigen-Merzligen (Gemeindeverwaltung Merzligen) das Schlüsseldepot von CHF 100.00 zu hinterlegen.
- Die Schlüsselträgerin oder der Schlüsselträger ist verantwortlich für das Einhalten des Benützungsreglements inkl. dieser Benützungsordnung (Hausordnung). Folglich ist sie oder er zuständig für die regelkonforme Nutzung der Anlagen.
- Die Schlüsselträgerin oder der Schlüsselträger übernimmt die Aufsichtsfunktion und wacht über die Einhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit.
- Die Schlüsselträgerin oder der Schlüsselträger informiert die Hauswartin bzw. den Hauswart bei Änderung der Kontaktdaten (Adresse, Telefon, E-Mail, etc.).



1.3. Allgemeines

- Schülerinnen und Schüler sowie Jugendliche dürfen sich nur unter Aufsicht ihrer verantwortlichen Leitung in der Halle aufhalten. Sie dürfen die Halle frühestens zehn Minuten vor Beginn des Unterrichts oder Trainings betreten.
- Übungen und Spiele sind so durchzuführen, dass die Einrichtungen keinen Schaden nehmen. Mit sämtlichem Material inner- und ausserhalb des Gebäudes ist sorgfältig umzugehen. Defekte Einrichtungen, Gegenstände und Geräte sowie entstandene Schäden sind umgehend der Hauswartin oder dem Hauswart zu melden.
- Einrichtungen, Gegenstände und Geräte, welche nicht eingeschossen sind, stehen jedermann zur Verfügung. Sämtliche Einrichtungen, Gegenstände und Geräte sind nach der Benützung wieder ordnungsgemäss zu versorgen.
- Vereinseigenes Material ist in den dafür vorgesehenen Schränken aufzubewahren. Die Zuteilung der Schränke erfolgt durch die Hauswartin oder den Hauswart. Auf ihre oder seine Aufforderung hin, sind die Schränke zu leeren und die Schlüssel zu übergeben.
- Es dürfen ausschliesslich die gemieteten Anlagen mit den zugehörigen Nebenräumen (z.B. Garderoben, Duschen, WC-Anlagen, etc.) genutzt werden. Es ist strengstens verboten, nicht gemietete Räume zu betreten oder unbefugt die Gänge und Treppenhäuser zu begehen; ausgenommen diese dienen als Zugang zu den gemieteten Räumen.

1.4. Ordnung und Sauberkeit



- Aus hygienischen Gründen ist das konsumieren von Getränken und Esswaren in der Turnhalle nicht erlaubt. Getränkeflaschen sind auf dem Tisch vor dem Eingang zu deponieren.
- Abfälle sind in den bereitgestellten Behältern zu entsorgen.
- In den PET-Sammelbehälter gehören nur PET-Flaschen.
- Die Halle darf nur mit sauberen Turnschuhen betreten werden, die keine Stiche hinterlassen. Das Betreten mit Nocken-, Stollen- oder Nagelschuhen ist verboten. Ebenfalls darf der Boden nicht mit Strassenschuhen betreten werden.
- Wird die Halle im Rahmen einer Veranstaltung mit Strassenschuhen betreten, muss der Boden mit Abdeckmatten belegt werden. Diese werden ausschliesslich von der Hauswartin oder vom Hauswart ausgelegt, abgeklebt und eingerollt.
- Übermässige Verunreinigungen sind vollständig (besenrein) von den Verursachern zu beseitigen. Im Unterlassungsfalle werden sie von der Hauswartin oder dem Hauswart auf Kosten der Benutzerin bzw. des Benützers beseitigt.
- Vor dem Verlassen der Anlagen prüft die Schlüsselträgerin oder der Schlüsselträger die Halle und den Geräteraum. Sämtliche Räume sind sauber und aufgeräumt zu verlassen. Beim Verlassen sind die Duschen, alle Geräte und Apparate abzustellen, die Lichter zu löschen und die Türen zu schliessen.

1.5. Parkordnung



- Motorfahrzeuge sind grundsätzlich auf dem offiziellen und signalisierten Parkplatz oberhalb des Schulhauses abzustellen.
- Ausserhalb der Schulzeit, ab 18.30 Uhr und an den Wochenenden, kann der Pausenplatz unterhalb des Schulhauses als zusätzlicher Parkplatz genutzt werden, sollte der offizielle Parkplatz bereits besetzt sein.
- Während der Papier-/Kartonsammlung und bei Schulanlässen ist das Parken auf dem offiziellen Parkplatz verboten.
- Seitlich des Schulhauses und im gedeckten Eingangsbereich ist das Parken von Motorfahrzeugen nicht erlaubt. Zudem sind die Zufahrten zum offiziellen Parkplatz und zum Pausenplatz jederzeit freizuhalten.
- Velos, Motorfahräder, Motorroller und Motorräder sind beim dafür vorgesehenen Unterstand abzustellen.
- Für das Abstellen von Kickboards hat es einen Ständer neben dem Schulhauseingang.
- Beim Verlassen des Schulareals ist auf die Anwohner Rücksicht zu nehmen und unnötiger Lärm zu vermeiden.

1.6. Spezialregelungen für Fussballer



- Schmutzige Fussballschuhe bleiben draussen.
- Die blaue Notfalltür bleibt während den Trainings und Spielen geschlossen.
- Bei schlechtem Wetter und aufgeweichtem Boden darf der Rasen nicht bespielt werden. Wenn die Halle frei ist, kann in dieser anstatt auf dem Rasen gespielt werden.

1.7. Rauchen/Alkohol/Drogen



- Im Inneren der Anlagen herrscht ein generelles Rauchverbot.
- Im Aussenbereich ist das Rauchen nur in der Nähe von Aschenbechern erlaubt.
- Zigarettenstummel gehören in den Aschenbecher.
- Der Genuss von Alkohol und Drogen ist auf dem gesamten Schulareal verboten.
- Auf den Konsum von Energydrinks auf dem Schulareal ist nach Möglichkeit zu verzichten.



1.8. Sicherheit

- Fluchtwege und Ausgänge sind stets freizuhalten. Sie müssen jederzeit ungehindert begehbar sein.



1.9. Veranstaltung

Veranstaltung

- Die Veranstalter sind für die Einhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit, insbesondere auch für ein Verkehrs- und Sicherheitsdispositiv, verantwortlich.
- Bei der Übernahme der Küche sind die Funktionen sämtlicher Apparate und die Vollständigkeit des Inventars anhand der Inventarliste zu überprüfen. Diese Überprüfung erledigt die Hauswartin oder der Hauswart, auf Wunsch gemeinsam mit der verantwortlichen Person der Veranstalterin bzw. des Veranstalters. Bei der Rückgabe wird die Vollständigkeit des Inventars und das Funktionieren der Apparate durch die gleichen Personen kontrolliert. Für fehlendes Material und verursachte Schäden haftet die Veranstalterin oder der Veranstalter.
- Apparate, Abdeckmaterial, Bühnenelemente und Geräte sind bei der Rückgabe von der Hauswartin oder dem Hauswart, auf Wunsch gemeinsam mit der Veranstalterin oder dem Veranstalter zu kontrollieren. Für Schäden haftet die Veranstalterin oder der Veranstalter.
- In der Regel müssen die Räume unmittelbar nach Ende der Veranstaltung sauber und aufgeräumt übergeben werden. Bei Wochenendveranstaltungen erfolgen die Aufräumarbeiten auch auf den Zufahrtswegen, Asphalt- und Rasenplätzen. Ausserordentliche Zusatzreinigungen werden der Veranstalterin oder dem Veranstalter nach Aufwand belastet.



1.10. Fundbüro

- Fundgegenstände werden in einer Kiste im Eingangsbereich der Turnhalle für jeden zugänglich aufbewahrt. Über Gegenstände die nicht innerhalb eines Jahres abgeholt werden, verfügt die Hauswartin oder der Hauswart (Kleidersammlung, Abfall, etc.).



1.11. Haftung

- Der Schulverband lehnt jede Haftung bei Unfällen, Sachschäden und einfachen Diebstählen ab. Jedem Verein, Gruppierung und jeder Veranstalterin und jedem Veranstalter wird der Abschluss einer Haftpflichtversicherung empfohlen.
- Wer fahrlässig oder vorsätzlich Anlagen, Einrichtungen, Inventar oder Bepflanzungen beschädigt, haftet für den Schaden. Kann der Verursacher nicht ermittelt werden, haftet der Verein, beziehungsweise die Veranstalterin oder der Veranstalter.



1.12. Zuwiderhandlungen

- Die Missachtung des Benützungsreglements und der Benützungsordnung (Hausordnung) führt zur schriftlichen Verwarnung; bei Wiederholung und schweren Fällen zur Einschränkung oder zum Widerruf der Benützungsbewilligung.

Diese Benützungsordnung (Hausordnung) wurde von der Schulkommission am 9. Mai 2019 beschlossen und tritt am 10. Mai 2019 in Kraft.

Hermrigen/Merzligen, 9. Mai 2019

Schulverband Hermrigen-Merzligen
Schulkommission

Stephan Alioth
Präsident

Martina Schott
Sekretärin